

Aufnahmeordnung

1. Allgemeines

Art. 1.1

Voraussetzung und Grundlage für die vorliegende Ordnung bilden die Statuten des Bundes Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen (BSLA).

Sie ist integrierender Bestandteil der Statuten.

Art. 1.2

Diese Ordnung regelt die Aufnahme von Einzelmitgliedern. Die Aufnahme von Jung- und Gastmitgliedern ist in den Statuten geregelt.

Art 1.3

Die Einzelmitgliedschaft im BSLA berechtigt zum Führen des Titels Landschaftsarchitekt BSLA resp. Landschaftsarchitektin BSLA.

2. Grundsätzliches

Art. 2.1

Mit der Einreichung eines schriftlichen Aufnahme gesuchs bestätigen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, dass sie sich zur Einhaltung der Statuten und Beschlüsse des BSLA verpflichten und sich vorbehaltlos der Standesordnung unterziehen wollen.

Art. 2.2

- 1 Über Gesuche auf Einzelmitgliedschaft entscheidet die Aufnahmekommission.
- 2 Das Sekretariat stellt die Beitrittsunterlagen und Formulare zur Verfügung.
- 3 Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller richten ihr Aufnahme gesuch an das Sekretariat zu Händen der Aufnahmekommission.
- 4 Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben vor Eröffnung des Verfahrens eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühr wird jährlich durch den Vorstand festgelegt.
- 5 Das Sekretariat prüft die Vollständigkeit des Gesuches und übergibt das Gesuch der Aufnahmekommission zur Durchführung des Prüfungsverfahrens.
- 6 Die mit der Bearbeitung von Aufnahme gesuchen befassten Verbandsorgane behandeln die Gesuche vertraulich.
- 7 Jedes vollständige Aufnahme gesuch ist zu behandeln. Negative Entscheide sind gegenüber der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich zu begründen.
- 8 Die Gesuche sollen in der Regel innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Einreichung mit der Bestätigung resp. der Ablehnung der definitiven Aufnahme durch den Vorstand an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller abgeschlossen sein.

3. Voraussetzungen für die Aufnahme

Berufsausbildung

Art. 3.1

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die über einen universitären Abschluss, einen HTL- oder Fachhochschulabschluss bzw. ein Master-Diplom einer universitären Hochschule oder Fachhochschule im Fachbereich Landschaftsarchitektur verfügen, durchlaufen ein vereinfachtes Aufnahmeverfahren.

Art. 3.2

Amts- und Fachstellenleiter sowie Hochschulprofessoren im Fachbereich der Landschaftsarchitektur können unabhängig von ihrer Berufsbildung ebenfalls mit dem vereinfachten Aufnahmeverfahren aufgenommen werden.

Art. 3.3

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die über ein Bachelor-Diplom verfügen oder ein Nachdiplomstudium an einer universitären Hochschule oder Fachhochschule im Fachbereich Landschaftsarchitektur abgeschlossen haben, durchlaufen ein Prüfungsverfahren.

Art. 3.4

Autodidakten und Autodidaktinnen sowie Absolventen und Absolventinnen anderer Ausbildungsgänge können sich ebenfalls um die Mitgliedschaft bewerben. Sie durchlaufen ein Prüfungsverfahren.

Berufsausübung

Art. 3.5

Studium und Berufstätigkeit im Fachbereich Landschaftsarchitektur müssen zusammen mindestens 8 Jahre betragen, davon mindestens 3 Jahre Berufserfahrung.

Art. 3.6

Erforderlich ist die qualifizierte und überwiegende Berufsausübung - freischaffend, angestellt oder beamtet - in den Aufgabenbereichen der Landschaftsarchitektur. Die Berufsausübung erfolgt in Beratung, Planung und Projektierung oder in Journalismus, Lehre und Forschung. Der Nachweis der Berufsausübung erfolgt über eine Liste selbständig bearbeiteter Projekte mit Angabe von Referenzpersonen.

Art. 3.7

Amts- und Fachstellenleiter sowie Hochschulprofessoren im Fachbereich der Landschaftsarchitektur können unabhängig von Ausbildungsdauer und Dauer der Berufstätigkeit aufgenommen werden.

Persönliche und fachliche Integrität

Art. 3.8

Ehrenhaftigkeit, korrekte Geschäftstätigkeit und einwandfreie Berufsausübung nach den Grundsätzen der Statuten, des Leitbildes und der Standesregeln sind ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme.

Art. 3.9

Für die Bestätigung von Art. 3.8 sind zwei BSLA Einzelmitglieder als Referenzpersonen zu nennen.

4. Aufnahmeverfahren

Der BSLA kennt zwei verschiedene Aufnahmeverfahren:

- das vereinfachte Verfahren
- das Aufnahmeverfahren mit Prüfung

Das vereinfachte Verfahren

Art. 4.1

Das vereinfachte Verfahren ist das Aufnahmeverfahren für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nach Art 3.1 und 3.2.

Art 4.2

Es sind einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes Formular "Aufnahmegesuch"
- Aufnahmegebühr
- Referenzliste gemäss Art. 3.6

Art. 4.3

Die Aufnahmekommission prüft die eingereichten Unterlagen. Bei Erfüllung aller Aufnahmebedingungen wird dem Gesuch entsprochen.

Das Verfahren mit Prüfung

Art. 4.4

Das Verfahren mit Prüfung ist das Aufnahmeverfahren für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nach Art 3.3 und 3.4.

Art. 4.5

Es sind einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes Formular "Aufnahmegesuch"
- Aufnahmegebühr
- Zusätzlich für Selbständige: Nachweis einer professionellen Bürostruktur
- Zusätzlich für Autodidakten: Nachweis einer qualifizierten Weiterbildung.

Art. 4.6

Die Aufnahmekommission prüft die eingereichten Unterlagen. Es erfolgt eine Prüfungssitzung mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller. Diese umfasst folgende Punkte:

- Präsentation von mindestens drei verantwortlich bearbeiteten Projekten.
- Sachkenntnisse in fachspezifischen Bereichen (Grundlagenwissen, Technik, Pflanzen etc.)

Art. 4.7

Die Aufnahmekommission prüft die eingereichten Unterlagen. Bei Erfüllung aller Aufnahmebedingungen und der Prüfung wird dem Gesuch entsprochen.

5. Einspracherecht der Mitglieder

Art. 5.1

Beschlüsse der Kommission zur Aufnahme werden im BSLA-Journal veröffentlicht. Wird innerhalb einer Einsprachefrist von 4 Wochen nach Veröffentlichung keine Einsprache gegen die Aufnahme erhoben, so tritt der Beschluss der Aufnahmekommission in Kraft.

Art. 5.2

Jedes Einzelmitglied des BSLA kann Einsprache gegen den Aufnahmebeschluss der Kommission erheben. Diese muss in schriftlicher Form mit ausführlicher Begründung innerhalb der Einsprachefrist an den Vorstand gerichtet werden. Die Einsprache wird vom Vorstand geprüft.

Art. 5.3

Angefochtene Aufnahmebeschlüsse werden an der nächstfolgenden Generalversammlung abschliessend behandelt. Es gilt das einfache Mehr.

Art. 5.4

Der Beschluss auf Aufnahme oder Ablehnung wird der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller durch den Vorstand nach Ablauf der Einsprachefrist bzw. nach der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt.

6. Aufnahmekommission

Art. 6.1

Die Aufnahmekommission hat die Aufgabe auf der Grundlage der Statuten und der Aufnahmeordnung Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller auf ihre Eignung für eine Aufnahme als Einzelmitglied zu prüfen, aufzunehmen oder abzulehnen.

Art. 6.2

Die Aufnahmekommission besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Diese sollen verschiedene Fachgebiete vertreten und in unterschiedlichen Arbeitsverhältnissen stehen, d.h. freischaffend, beamtet oder angestellt sein

Art. 6.3

Die Mitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl für weitere Amtsperioden ist möglich.

7. Schlussbestimmungen

Art. 7.1

Diese Aufnahmeordnung ersetzt die "Ordnung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern (Aufnahmeordnung)" des BSLA vom 26. März 2004

Art. 7.2

Die erworbenen Rechte der Mitglieder werden von den Bestimmungen dieser Ordnung nicht berührt.

Beschlossen mit sofortiger Wirkung von der ordentlichen Generalversammlung des BSLA vom 28. März 2008 in Basel.

Die Präsidentin: Brigitte Nyffenegger

Der Aktuar: Anton Weber